

Aufgrund des § 8, Ziffer a) des Gesellschaftsvertrages der Volkshochschule Meppen gGmbH hat die Gesellschafterversammlung am 14.06.2017 folgende Entgeltordnung für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS Meppen beschlossen:

§ 1

Entgeltpflicht

Für die Anmeldung zu und/oder Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind - soweit diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden - Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen.

§ 2

Entgelte

(1) <u>Entgeltgruppe:</u> Vorträge und Vortragsreihe			
Erwachsene:		pro Veranstaltung:	
Schüler/-in, Auszubildende, Student/-in, Besitzer/-innen der nds. Ehrenamtskarte;		ab 5,00	EURO
Personen, die den Bundesfreiwilligendienst oder das Freiwillige Soziale- bzw. ökologische Jahr ableisten und Menschen mit Handicap		ab 4,00	EURO
(2) <u>Entgeltgruppe:</u> Kurse der Elementarbildung			
bei 7 angemeldeten Teilnehmer/-innen	pro Unterrichtsstunde (45 Min.)	ab 1,00	EURO
(3) <u>Entgeltgruppe:</u> Kurse des 2. Bildungsweges			
bei 7 angemeldeten Teilnehmer/-innen	pro Unterrichtsstunde (45 Min.)	ab	
Hauptschule		0,60	EURO
Realschule		0,60	EURO
Abendoberschule		1,10	EURO
Vorbereitung zur Prüfung für die Zulassung zur Hochschulprüfung ohne Reifezeugnis (Nichtabiturientenprüfung)		1,10	EURO

(4) Entgeltgruppe: Kurse, Seminare und Arbeitsgemeinschaften

Grundgebühr pro Anmeldung und Kurs (als integraler Bestandteil der Kursgebühr)

Bei Kursen mit einer Gesamtdauer bis 5 UStd. 2,00 EURO

Bei Kursen mit einer Gesamtdauer ab 6 UStd. 3,00 EURO

4.1 EDV-Kurse :

bei 7 angemeldeten Teilnehmer/-innen pro Unterrichtsstunde (45 Min.) ab 3,00 EURO
von 1 - 6 angemeldeten Teilnehmer/-innen Gebühren gemäß besonderer Vereinbarung (s. § 2 (10))

4.2 Andere Veranstaltungen, die nach dem Nds. Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) anerkannt sind:

- bei 7 gebührenpflichtig angemeldeten Teilnehmer/-innen pro Unterrichtsstunde (45 Min.) ab 2,00 EURO
- bei 6 gebührenpflichtig angemeldeten Teilnehmer/-innen pro Unterrichtsstunde (45 Min.) ab 2,60 EURO
- bei 5 gebührenpflichtig angemeldeten Teilnehmer/-innen pro Unterrichtsstunde (45 Min.) ab 2,80 EURO
- bei weniger als 5 angemeldeten Teilnehmer/-innen Entgelte gemäß besonderer Vereinbarung (s. § 2 (10)).

4.3 Andere Veranstaltungen, die nach dem Nds. Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) nicht anerkannt sind:

- bei 7 gebührenpflichtig angemeldeten Teilnehmer/-innen pro Unterrichtsstunde (45 Min.) ab 2,30 EURO
- bei 6 gebührenpflichtig angemeldeten Teilnehmer/-innen pro Unterrichtsstunde (45 Min.) ab 2,80 EURO
- bei 5 gebührenpflichtig angemeldeten Teilnehmer/-innen pro Unterrichtsstunde (45 Min.) ab 3,00 EURO
- bei weniger als 5 angemeldeten Teilnehmer/-innen Entgelte gemäß besonderer Vereinbarung (s. § 2 (10)).

(5) Entgeltgruppe: Studienreisen/-fahrten (s. § 2 (10))

Entgelte gemäß besonderer Vereinbarung

- (6) Eine Unterrichtsstunde (UStd.) dauert 45 Minuten. Wird eine VHS-Veranstaltung in Zeitstunden durchgeführt, so berechnen sich die Entgelte auf der Basis der hier genannten Beträge.
- (7) Die Mindestteilnehmerzahl für alle Veranstaltungen nach § 2 Absatz (4) beträgt 7 Personen. Wird hier im Zuge des Anmeldeverfahrens die Mindestteilnehmerzahl für die Festsetzung des günstigsten Entgeltes von 7 Personen nicht erreicht, kann die Veranstaltung dennoch durchgeführt werden, wenn die Teilnehmer/-innen dieses wünschen und alle die aus der tatsächlichen Anmeldesituation resultierenden erhöhten Entgelte akzeptieren. Entscheidend für die Feststellung der neufestzusetzenden Entgeltesätze ist die Anzahl der schriftlichen Anmeldungen am zweiten Veranstaltungstermin.
- (8) Wird durch die Umstrukturierung eines Kurses die Anzahl der Unterrichtsstunden vermindert, so ändert sich das Kursentgelt entsprechend den tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden.
- (9) Teilnehmer, die bei langfristigen Kursen bis zum 15. eines laufenden Monats eintreten, haben für diesen Monat die vollen Teilnahmeentgelte zu zahlen. Bei Eintritt ab dem 16. des laufenden Monats sind nur noch die Hälfte der Teilnahmeentgelte für den laufenden Monat zu entrichten.
- (10) Für einzelne Kurse und Veranstaltungen der VHS -die eine besondere Kostenstruktur im Bereich der Honorar- und Sachkosten haben- können im Wege privatrechtlicher Vereinbarungen besondere Entgelte festgesetzt werden. Die Entscheidung trifft im Einzelfall der VHS-Direktor.

§ 3

Sonstige Entgelte

- (1) Für zusätzliche Leistungen der VHS (Ausgabe von Werkmaterial, Geräten, Umdrucken, Kopien u.ä.) bei normalen Kursen können zu den Teilnehmerentgelten Zuschläge erhoben werden auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten.
- (2) Beglaubigungen werden mit einem Entgelt von 2,00 EURO / Seite belegt.
- (3) Sonstige Bescheinigungen, soweit sie von der VHS nicht ohnehin erstellt, sondern von Teilnehmern zusätzlich verlangt werden, sind mit einem Entgelt von 3,00 EURO pro Bescheinigung belegt.

§ 4

Entgeltermäßigung und Entgelterlass

- (1) Für Entgeltermäßigungen und/oder einen Entgelterlaß bei Kursen, Seminaren und Arbeitsgemeinschaften der Volkshochschule im Regelbereich der Städte und Gemeinden gelten für deren Bürger/-innen die Bestimmungen der jeweiligen "Förderprogramme" gemäß den Beschlüssen der Vertretungskörperschaften dieser Kommunen.
- (2) Unabhängig von den Regelungen des Absatzes 1 erhalten:

Besitzer/-innen der niedersächsischen Ehrenamtskarte sowie Schüler/-innen, Auszubildende, Studentinnen und Studenten, Menschen mit Handicap (Behinderungsgrad ab 50 %), Personen, die den Bundesfreiwilligendienst oder das Freiwillige Soziale- bzw. ökologische Jahr ableisten auf Antrag eine Entgeltermäßigung bei der Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz (4) Sätze 4.1 – 4.3 in Höhe von 20 Prozent der jeweiligen Gesamtgebühren, sofern die betreffende Veranstaltung mehr als 5 Unterrichtsstunden umfasst und nicht ausdrücklich im Programmplan der Volkshochschule von einer Entgeltermäßigung ausgeschlossen wurde. Eine doppelte Inanspruchnahme von Ermäßigungen innerhalb der o.g. Zielgruppen ist ausgeschlossen.

Personen und Bedarfsgemeinschaften die Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII haben und deren Angehörige, sofern diese über keinerlei eigene Einkünfte verfügen, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung auf die jeweiligen Gesamtentgelte bei Veranstaltungen im Sinne § 2 Absatz (4) Sätze 4.1 – 4.3 in Höhe von 30 Prozent der jeweiligen Gesamtgebühren, sofern die betreffende Veranstaltung mehr als 5 Unterrichtsstunden umfasst und nicht ausdrücklich im Programmplan der Volkshochschule von einer Entgeltermäßigung ausgeschlossen wurde. Eine doppelte Inanspruchnahme von Ermäßigungen gemäß der Sätze 1 und 2 ist ausgeschlossen.

- (3) Teilnehmer, die in den unmittelbar vorangegangenen zwei Semestern durchgängig an Kursen der VHS für die Bereiche gem. § 2 Abs. (2) - (4) teilgenommen und die entsprechenden Gebühren bezahlt haben, erhalten im aktuellen Semester auf Antrag, bei Anmeldung vor Veranstaltungsbeginn, eine Ermäßigung von 10% des Kursentgeltes pro Unterrichtsstunde in einem Kurs ihrer Wahl für jeden neuen Teilnehmer, den sie nachweislich für die o. g. Kursbereiche gewonnen haben. Eine Leistungsanspruchnahme von mehr als einhundert Prozent der o. g. Kosten eines Kurses ist nicht möglich!

Eine Inanspruchnahme von Ermäßigungen zugunsten des Antragstellers für neue Teilnehmer in Kursen deren Beginn vor dem Zeitpunkt der Anmeldung des Antragstellers liegen ist nicht möglich.

Der neue Teilnehmer darf zum Zeitpunkt der Kursanmeldung zwei unmittelbar zurückliegende Semester nicht Hörer in den o. g. Veranstaltungsbereichen gewesen sein. Bei der Anmeldung in diesem Verfahren ist für den neuen Teilnehmer eine Inanspruchnahme von Ermäßigungen gem. Abs. (2) ausgeschlossen und eine Rückerstattung von Entgeltanteilen bei Abmeldung während des Semesters nicht möglich. Bei der Teilnahme an langfristigen Lehrgängen bleiben die Teilnehmerrechte und -pflichten gem. § 6 Abs. (5) unberührt.

Die Anmeldung kann im schriftlichen Verfahren auf dem Postwege, per Fax mit dem Vordruck der VHS, persönlich mit Anmeldekarte oder telefonisch erfolgen. Darüberhinaus ist eine Anmeldung direkt auf der Internetseite der VHS Meppen unter www.vhs-meppen.de möglich.

Das Anmeldeverfahren ist durch den Antragsteller insgesamt vorzunehmen, d.h. bei seiner Anmeldung ist/sind die Anmeldung(en) für neue Teilnehmer durch die Beifügung eines jeweils rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars der VHS des neuen Teilnehmers durch den Antragsteller beizufügen. Mehrfachanmeldungen eines neuen Teilnehmers für das entsprechende Semester finden im Ermäßigungsverfahren nur einmal Berücksichtigung.

- (4) Teilnehmer, die im vorangegangenen Semester an mindestens 3 Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 24 UStd. teilgenommen und die entsprechenden Entgelte bezahlt haben, erhalten auf Antrag bei der Kursanmeldung für das jeweilige Folgesemester in einem Kurs ihrer Wahl vor Veranstaltungsbeginn eine Ermäßigung von 5,00 € . Eine Leistungsanspruchnahme von mehr als einhundert Prozent der Kosten eines Kurses ist nicht möglich!
- (5) Eine doppelte Inanspruchnahme von Entgeltermäßigungen gemäß den Absätzen (1) und (2) sowie eine Einbeziehung von evtl. anfallenden Sachkosten und Umlagen in jede Form der Entgeltermäßigung ist ausgeschlossen.
- (6) Eine Ermäßigung wird frühestens ab dem Tag der Antragstellung gewährt. Für den Zeitpunkt des Erhalts gilt der Eingangsstempel der VHS.
- (7) Kurse und Veranstaltungen, deren Finanzierung durch Drittmittel zu 100% gesichert ist oder denen eine herausgehobene bildungspolitische Bedeutsamkeit und Notwendigkeit unterstellt werden muss, kann die VHS gegen ein Anmeldeentgelt ansonsten kostenfrei anbieten.
- (8) Im übrigen finden gem. § 11 Abs. 1 Ziffer 5 a NKAG die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) über Stundung und Erlass Anwendung. In begründeten Ausnahmefällen kann der VHS-Direktor hiervon abweichende Regelungen treffen.

§ 5

Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Anmeldung zu einem Kurs verpflichtet zur Zahlung der Teilnahmeentgelte für das Semester.
- (2) Die Entgelte werden bei der Anmeldung fällig. Bei Kursen sind sie spätestens nach der zweiten Veranstaltung einzuzahlen. Bei anderen Veranstaltungen erfolgt die Zahlung vor Veranstaltungsbeginn.

Für Kurse und Studienfahrten erfolgt die Begleichung der Entgelte bargeldlos. Dabei gilt die Lastschrift - bei Überweisungen der Einzahlungsbeleg - mit Angabe des Kurstitels und der Kursnummer als Quittung.

Bei Einzelveranstaltungen erfolgt die Begleichung der Entgelte bargeldlos und bar. Bei Barzahlung gilt die Eintrittskarte als Quittung.

- (3) Bei Teilnahmeentgelte für langfristige Kurse wird eine monatliche Ratenzahlung per Dauerauftrag bewilligt. Die Raten sind jeweils anteilig zum 15. des Monats zu zahlen.
- (4) Bei Zahlungsverzug berechnet die Volkshochschule Mahngebühren, die mit Zahlungserinnerung oder Mahnung erhoben werden.

§ 6

Entgelterstattung

- (1) Teilnahmeentgelte für Kurse, Seminare, Arbeitsgemeinschaften und Wochenendveranstaltungen werden bis zum Ende eines Semesters zurückerstattet,
 - a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss,
 - b) anteilig, wenn mindestens 1/5 des vorgesehenen Veranstaltungsumfanges ausfallen muss.
- (2) Teilnehmer/-innen von Kursen und Seminaren erhalten auf schriftlichen Antrag die Kursentgelte anteilig erstattet, wenn sich in der ersten Hälfte des Semesters ergibt, dass eine teilnehmende Person aus durch sie nicht

zu vertretenden Gründen von Krankheit und/oder beruflicher Verhinderung nicht in der Lage ist, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen.

Die Gründe müssen mit dem Erstattungsantrag nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden (z.B. durch Attest eines Arztes, Bescheinigung des Arbeitgebers).

In jedem dieser Fälle ist dann eine Verwaltungspauschale von 20% des Kursentgeltes des jeweiligen Semesters -jedoch mindestens 5,00 EURO- zu entrichten.

- (3) Ein kostenfreier Rücktritt ohne besondere Gründe im Sinne der Absätze (1) und (2) ist bis zu 7 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn möglich.
- (4) Für Teilnehmer/-innen an Wochenendseminaren und Tagesveranstaltungen, welche die besonderen Begründungen gemäß Absatz (2) nicht geltend machen können, ist ein kostenfreier Rücktritt von der Anmeldung nur bis zu 14 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn möglich. Ansonsten wird das volle Kursentgelt fällig.
- (5) Eine Kündigung der bereits bestehenden Teilnahme und die damit verbundene Rückerstattung oder Zahlungsverpflichtung von Kursentgelten ist ohne Vorlage von besonderen Gründen im Sinne der Absätze (1) und (2) bei Langzeitkursen (Gesamtdauer mehr als 6 Monate) der beruflichen Bildung und des 2. Bildungsweges im laufenden Kalenderquartal ab Lehrgangsbeginn nicht möglich. Danach beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Ende eines Kalenderquartals.
- (6) Bei Veranstaltungen wo die VHS lediglich als Vermittler handelt, ist beim Rücktritt eines Teilnehmers derjenige Betrag zu erheben, welcher der VHS für den zurückgetretenen Teilnehmer in Rechnung gestellt worden ist, zuzüglich eines Betrages für Verwaltungskosten. Diese Verwaltungskostenpauschale beträgt bei Studienfahrten mindestens 25,60 EURO.

§ 7

Inkrafttreten

Die neue Entgeltordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 11.07.2012 außer Kraft.

Meppen, 14.06.2017

Volkshochschule Meppen gGmbH

gez. Helmut Knurbein
Helmut Knurbein
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung

gez. Matthias Walter
Matthias Walter
VHS-Direktor